

SWISS CULINARY CREATORS

**CULINARY
CREATORS**

Statuten 2020

Artikel	Erläuterung
Art. 1 Name, Sitz und Zweck	<p>Der Verein Swiss Culinary Creators Abgekürzt SCC ist eine nicht gewinnorientierte Vereinigung von Mitgliedern des HOREGA¹ Kanal, mit Sitz in St. Gallen, welcher folgenden Leitsätzen folgt:</p> <p>Wir entwickeln uns weiter und messen uns regelmässig an regionalen, nationalen oder internationalen Gastro-Wettbewerben.</p> <p>Unsere einzelnen Mannschafts-Mitglieder beweisen ihre Talente an Einzelwettbewerben. Wir führen eine SCC Academy und bieten spezialisiertes Fachwissen an. Die SCC Academy, kann allein oder in Zusammenarbeit mit Fachschulen und Verbänden und Vereinen Aus- und Weiterbildungen unter dem Namen SCC Academy durchführen.</p> <p>Wir setzen uns für die Berufsbildung innerhalb der Gastronomie ein und unterstützen den Nachwuchs – unter Anderem, indem wir Lernende und Jungköche im individuellen Einzelcoaching fördern.</p> <p>Wir bieten professionelle Unterstützung für Firmen im Bereich Food-Fotografie, Produktentwicklung und Kreationen.</p> <p>Wir pflegen unser Handwerk und entwickeln uns in dieser Königsdisziplin stets weiter. Der SCC behält den Gründernamen «Art Skills» weiterhin als Zusatz für Projekte. Unser Credo zählt für den ganzen HOREGA Bereich.</p>
Art. 2 Aufnahme und Mitgliedschaft	<p>Voraussetzungen einer Mitgliedschaft</p> <p>Folgende Personen sind berechtigt, einen Antrag auf Aufnahme in den Verein SCC zu stellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Personen, mit absolvierter Grundbildung in der Lebensmittel- / Gastro- Hotellerie-Branche. b. Personen, welche den SCC aktiv unterstützen (Branchen-Berufsschullehrer, Berufsbildner). c. Auszubildende aus der Lebensmittel- und Gastrobranche können als Jungmitglied bis max. 19-jährig, ohne Stimm- und Wahlrecht aufgenommen werden.
Art. 3 Aufnahmeverfahren, Eintrittsgebühr	<p>Die Anmeldung erfolgt über ein separates Formular auf der Webseite des SCC.</p> <p>Der Kandidat hat das vorgedruckte Anmeldeformular wahrheitsgetreu zuhänden des Vorstandes auszufüllen. Er kann durch ein Mitglied des Verein SCC empfohlen werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und bedarf zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch die Jahresversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, Aufnahmege suchte, ohne jegliche Begründung zurückzustellen oder abzuweisen.</p>
Art. 4 Mitglieder	<p>Mitglieder sind Personen, welche die verschiedenen Fachbereiche den SCC unterstützen, diese sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Académie mit ihren Fachbereichen wie Weiterbildung und Schulungen - Mannschaft/en - Jugendförderung - Marketing / Werbung / soziale Medien <p>Die Mitgliedschaft besteht in:</p> <p><u>Aktiv: (Stimm- und Wahlrecht)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorstand • Mitglieder Mannschaft • Mitglieder <p><u>Passiv: (Kein Wahl- und Stimmrecht)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Sponsoren (HV Teilnahme) • Gönner (HV Teilnahme) • Support (keine HV Teilnahme) • Fan (keine HV Teilnahme) • Jungmitglied (Auszubildende bis max. 19 Jahre) zahlen keinen Jahresbeitrag (HV Teilnahme) <p>Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Persönlichkeiten ernennen, welche die Interessen unseres Berufsstandes fördern und sich besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.</p>

Artikel	Erläuterung
Art. 5 Mitgliedsbeiträge	<p>Die Mitgliedsbeiträge sind im Sponsorenkonzept festgelegt und können vom Vorstand jährlich angepasst werden und bei der jährlichen Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden.</p>
Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft	<p>Die Mitgliedschaft erlischt ohne Weiteres durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.</p> <p>Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche statutarischen Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Verein und dessen Vermögenswerten.</p> <p>Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Mitgliedes muss vor der HV schriftlich an den Präsidenten eingereicht werden.</p> <p>Der Vorstand kann ein Mitglied bei Verstößen gegen den Verein, Nichtteilnahme, Interessenslosigkeit, unlauterem Wettbewerb aus dem Verein mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss ausschliessen.</p>
Art. 7 Austritt	<p>Der Austritt kann nur mittels eingeschriebenen Briefes per HV erklärt werden. Der Austritt erfolgt nur dann ehrenhaft, wenn die finanziellen Pflichten erfüllt sind.</p> <p>Mitglieder im Fanclub können jederzeit austreten, sie haben kein Anrecht auf eine Teil- oder Rückzahlung ihres Beitrags. Ein Fan verliert sein Anspruch, wenn er mehr als 6 Monate im Verzug der Bezahlung des Jahresbeitrages ist. Ein Rücktritt ist immer schriftlich mitzuteilen.</p>
Art. 8 Organe / Administration	<p>Die Organe und deren Administration des Vereins SCC sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Jahresversammlung 2. Der Vorstand 3. Die Rechnungsrevisoren
Art. 9 Jahresversammlung	<p>Die Jahresversammlung findet in der Regel innert vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.</p> <p>Die Einladung zur Jahresversammlung erfolgt schriftlich per Mail 20 Tage vor dem Versammlungstermin (Datum der Postaufgabe /elektronisch, unter Angabe der Traktanden.</p> <p>Die Jahresversammlung ist unabhängig von der Anzahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Mehrheit der stimmenden Mitglieder. Der Vorstand stimmt mit; bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.</p> <p>Ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand oder auf Antrag zweier Drittel der Mitglieder einberufen werden. Für ausserordentliche Hauptversammlungen gelten die Bestimmungen über die Jahresversammlung Sinngemäss.</p>

Artikel	Erläuterung
<p>Art. 10 Aufgaben der Jahresversammlung</p>	<p>Die unübertragbaren Geschäfte der Jahresversammlung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahl des Stimmzählers 2. Abnahme des Protokolls der letzten Jahresversammlung 3. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten 4. Kenntnisnahme des Jahresberichtes des Teamchefs 5. Genehmigung der Jahresrechnung / Revisorenbericht 6. Wahlen (nur Im Wahljahr oder Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes) <ol style="list-style-type: none"> a. Präsident b. Vorstand c. Rechnungsrevisoren 7. Mitgliedermutationen und Kenntnisnahme von Demissionen 8. Beschlussfassungen über Anträge des Vorstandes oder solche Geschäfte, die von den Mitgliedern unterbreitet wurden 9. Allgemeines <p>Anträge</p> <p>Anträge von Mitgliedern müssen bis spätestens 10 Tage vor der Jahresversammlung dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.</p>
<p>Art.11 Vorstand</p>	<p>Der SCC wird von einem Vorstand geleitet, der sich aus 5 – 8 Personen zusammensetzt. Ihm gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Präsident 2. Vizepräsident 3. Kassier u. Mutationen 4. Aktuar 5. Chef der Mannschaft und max. drei weitere Mitglieder <p>Der Vorstand konstituiert sich selbst und bildet reglementierte Ressorts.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die ordentliche Amtsdauer des Präsidenten sowie der Vorstandsmitglieder beträgt bis zur ersten Wiederwahl 3 Jahre. Danach kann auf jede HV den Rücktritt erklärt werden. Offizielle Gesamtwahlen finden alle drei Jahre statt, erstmals wieder im 2023. <p>Für eine allfällige Nachfolge müssen dem Vorstand Vorschläge überbracht werden.</p>

Artikel	Erläuterung
<p>Art. 12 Aufgaben des Vorstandes</p>	<p>Der Vorstand wird vom Präsidenten oder vom Aktuar zu den Sitzungen einberufen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Vorstand erledigt alle Vereinsgeschäfte - Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. - Der Präsident vertritt den Verein SCC nach aussen; bei dessen Verhinderung, der Vizepräsident oder ein weiteres Vorstandsmitglied. - Der Vorstand konstituiert sich selbst, bildet reglementierte Aufgaben-Ressorts und regelt die Stellvertretungen. <p>Aufgaben des Aktuars/Protokollführer Er führt das Protokoll an den Versammlungen, Vorstandssitzungen und nach Bedarf an den übrigen Vereinsanlässen. Durch Beschluss des Vorstandes können ihm weitere Aufgaben übertragen werden.</p> <p>Aufgaben des Kassiers Der Kassier besorgt das Rechnungswesen und ist verantwortlich für die gewissenhafte Rechnungsablage. Rechnungsstellungen immer in Absprache mit Mannschafts-Chef und des Präsidenten.</p> <p>Aufgaben des Mutationsführers in der Regel Kassier Der Mutationsführer hält die Mitgliederliste und das Adressverzeichnis auf dem aktuellen Stand. Er besorgt den Versand von Beitrittsunterlagen, Gratulationen, Einladungen an Neumitglieder und bereitet die Urkunden für Ehrungen vor. Die Aufgaben des Mutationsführers können in Personalunion mit anderen Vorstandsfunktionen ausgeübt werden.</p> <p>Aufgaben des direkten Vertreters der Mannschaft (Chef der Mannschaft) Vertritt die Interessen der Mannschaft und berichtet über deren Tätigkeiten, erstellt eine Jahresplanung für die Mannschaft und koordiniert diese intern in der Mannschaft. Dabei erhält er Unterstützung von der Stellvertretung und dem gesamten Vorstand oder Supporter Team. Erstellt das Mannschaftsbudget inkl. Spesen der Mannschaft und gibt dieses dem Präsidenten und Kassier jeweils bis zum 31.10. des laufenden Jahres für das folgende Jahr bekannt.</p> <p>Alle anderen Funktionen der Vorstandsmitglieder werden ausserhalb der Statuten von ihren Tätigkeiten her definiert</p>
<p>Art. 13 Rechnungsrevisoren</p>	<p>Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnungen des Vereins alljährlich auf ihre formelle und materielle Richtigkeit zu prüfen und der Jahresversammlung Bericht und Antrag zu stellen.</p> <p>Die Amtsdauer beträgt nach der ersten Wahl 3 Jahre, danach kann jährlich der Rücktritt eingegeben werden. Für eine mögliche Nachfolge müssen dem Vorstand Vorschläge überbracht werden. Die nächste Gesamtwahl findet im Jahr 2023 statt.</p>
<p>IV. Finanzen Art. 14 Anlage des Vermögens und der Fonds Mittel</p>	<p>Die liquiden Mittel des Vereins müssen bei einer Bank zinstragend und mündelsicher angelegt werden.</p>
<p>Art. 15 Haftung</p>	<p>Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>
<p>V. Allgemeines Art. 16 Vertretung</p>	<p>Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Verantwortlicher Ressort Finanzen (Kassier) je zu zweien.</p> <p>Bei Fehlen durch unvorhergesehenes jeweils ein Mitglied des Vorstandes.</p>
<p>Art. 17 Politische und religiöse Angelegenheiten</p>	<p>Angelegenheit parteipolitischer oder religiöser Natur dürfen im Verein SCC nicht behandelt werden.</p>

Artikel	Erläuterung
VI. Auflösung Art. 18	Auflösungsbeschluss Durch Urabstimmung kann die Auflösung des Vereins SCC beschlossen werden. Hierzu ist ein Mehrheitsbeschluss von drei Viertel aller Mitglieder erforderlich. Verwendung eines Liquidationsüberschusses Ein nach Abschluss des Liquidationsverfahrens verbleibendes Vereinsvermögen ist für die berufliche Förderung des Nachwuchses zu verwenden.
<p>Die Statuten sind anlässlich einer Neukonstitution des Vereins ArtSkills Ostschweiz zu Swiss Culinary Creators geändert worden:</p> <p>Statuten genehmigt in St. Gallen am:</p> <p>Der Präsident M. Gsell </p> <p>Der Kassier B. Fanetti </p>	

¹ HOREGA ist eine offizielle Abkürzung für Hotellerie / Restauration / Gastronomie